

---

### **Eilentscheid des Oberbürgermeisters zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Pandemie**

#### Bezug:

Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

#### Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sieht sich der Landkreis Wittenberg nicht mehr in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben selbständig zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde die Stadtverwaltung kurzfristig um Hilfe bei der Impfbereitschaftsabfrage der über 80 Jährigen sowie bei der Einrichtung eines weiteren Impfzentrums ersucht. Zur Eindämmung der Situation muss die Stadt für vorgenommene Handlungen, bis zur Erstattung durch den Landkreis, in Vorkasse gehen. Davon betroffen sind u. a. Kosten für die Anschreiben an die Bürger sowie Miete, Wachschatz, Reinigung und Ausstattung für die Betreuung des Impfzentrums in der Turnhalle Juristenstraße. Hierfür ist ein neues Produkt Gesundheitsschutz einzurichten, welches dem Fachbereich Bürger und Service zugeordnet wird. Die dem Produkt zugeordneten Kosten haben nach derzeitigem Stand eine Höhe von ca. 35.000 €, die durch den Fachbereich Bürger- und Service im Haushaltsplan nicht geplant waren und auch durch den Fachbereich nicht aus anderen Haushaltspositionen innerhalb des Budgets zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Als Deckung sollen zur Vorfinanzierung vorerst Mittel herangezogen werden, die im Rahmen des Nachtrages 2021/2022 für die Kreisumlage nicht benötigt werden. Nach einer erfolgten Erstattung der entstandenen Kosten durch den Landkreis Wittenberg werden diese Mittel als Deckungsquelle herangezogen.

Die Höhe der benötigten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfordert einen Finanzausschussbeschluss. Da die benötigten Mittel zur Eindämmung des Pandemiegeschehens im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg umgehend zur Verfügung stehen müssen (Briefe sind umgehend zu versenden, Vorbereitung der Einrichtung des Impfzentrums muss erfolgen), ist es nicht möglich, einen solchen Beschluss herbeizuführen, auch wenn der Finanzausschuss nach § 53 Abs. 4 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) frist- und formlos einberufen würde. Daher hat der Oberbürgermeister nach § 65 Abs. 4 KVG LSA anstelle des Finanzausschusses einen Eilentscheid zur Bestätigung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen getroffen.

Torsten Zugehör